

Steuer NEWS



© Dzturck - Fotolia.com

**Betriebsurlaub vom
24.12.2012 bis inkl. 04.01.2013**

Abgabenänderungsgesetz 2012

Das Abgabenänderungsgesetz 2012 wurde nun endgültig beschlossen. Dies sind die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf:

Immobilienverkäufe

Grundstücke im Betriebsvermögen

Verluste aus Teilwertabschreibungen müssen in erster Linie mit Gewinnen oder Zuschreibungen aus Grundstücksveräußerungen desselben Betriebs ausgeglichen werden. Bleibt danach ein Verlust, ist er nur zur Hälfte ausgleichsfähig.

Private Grundstücksveräußerungen

Führen die privaten Grundstücksveräußerungen in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, ist der Verlust zur

Hälfte ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen.

Nachversteuerung

Die Nachversteuerung für Fälle, in denen der Herstellungsaufwand auf 15 Jahre abgesetzt wurde, muss nur erfolgen, wenn der Veräußerungsgewinn mittels der pauschalen Gewinnermittlung errechnet wird.

Diese pauschale Gewinnermittlung kann nur angewendet werden bei Grundstücken des Altvermögens, die zum 31.3.2012 nicht steuerverfangen waren. Hier beträgt der Steuersatz 3,5 % bzw. 15 % des Veräußerungserlöses. —

Erleichterung bei Meldepflicht

Ab dem Überschreiten von bestimmten Schwellenwerten sind grenzüberschreitende Dienstleistungen verpflichtend bei der Statistik Austria zu melden. Diese Schwellenwerte werden ab dem Berichtsjahr 2013 geändert. Zu melden sind nur mehr alle Dienstleistungsexporte bzw. -importe ab einem Schwellenwert von

€ 500.000,00. Geändert wurden auch einige Dienstleistungs-codes.

Bisherige Regelung

Bisher waren die Schwellenwerte branchenabhängig. Je nach Branche waren Dienstleistungen von € 50.000,00 oder von € 200.000,00 pro Jahr zu melden. —

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

2013 – das Jahr der elektronischen Zustellung? Nicht nur elektronische Rechnungen könnten vermehrt auf Sie zukommen, auch das Finanzamt will zukünftig seine Mitteilungen via FinanzOnline „papierlos“ zustellen.

Die Seite 2 informiert Sie über die neuen ASVG-Sozialversicherungswerte für 2013.

Alle, die Unterhalt für ein Kind zahlen, finden auf der Seite 3 die neuen Regelbedarfsätze für 2013. Nicht vergessen: Sie können auch einen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen für die gute Zusammenarbeit danken und wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute für 2013!

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:
www.schmollmueller-partner.at

WEITERE INHALTE

Seite

- 2 > Was muss ich beachten, wenn ich eine elektronische Rechnung erhalte?
 - > Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2013

- 3 > Wie viel Geld bleibt, um die Steuern zu bezahlen?
 - Unterhaltsleistungen für Kinder

- 4 > Nachricht vom Finanzamt – nur mehr elektronisch?
 - > Mitarbeiter leasen oder fix anstellen?
 - > Steuertermine und VPI

Was muss ich beachten, wenn ich eine elektronische Rechnung erhalte?

Mit 1.1.2013 wird das Versenden von elektronischen Rechnungen erheblich erleichtert. Es ist nun auch möglich, Rechnungen als E-Mails, E-Mail-Anhang, Web-Download und sogar als SMS oder MMS zu erhalten. Wenn Sie eine e-Rechnung erhalten, muss diese keine elektronische Signatur mehr enthalten.

Wichtig ist:

- Sie als Empfänger der Rechnung müssen dem Erhalt der Rechnung in elektronischer Form zustimmen. Dies bedarf keiner besonderen Form. Es ist ausreichend, wenn die elektronische Rechnung stillschweigend angenommen wird.
- Erhalten Sie eine Rechnung zweimal (einmal in Papierform und einmal elektronisch), ist auf der Rechnung ein Hinweis erforderlich, dass es sich um eine Mehrfach-Ausstellung handelt. Dies gilt auch, wenn eine Rechnung in mehreren Formaten ausgestellt wird (z.B. als PDF-Datei und XML-Datei).

Was muss ich alles überprüfen?

Wie bei herkömmlichen Rechnungen müssen Sie bei der Rechnung prüfen, ob alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale vorhanden sind. Weitere Voraussetzungen sind die Lesbarkeit, die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts. Diese Merkmale können durch ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren überprüft werden.

Innerbetriebliches Steuerungsverfahren

Im Wesentlichen ist hierunter zu verstehen, dass kontrolliert werden muss,

ob die Rechnung mit der Leistung und der dadurch entstandenen Zahlungsverpflichtung übereinstimmt.

Welche Methode Sie zum Überprüfen verwenden, bleibt Ihnen überlassen. Es wird keine spezielle technische Verfahrensweise vorgeschrieben. Möglich ist ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen oder die manuelle Überprüfung.

Manuell: Die Rechnung wird mit den anderen geschäftlichen Unterlagen kontrolliert (z.B. mit der Bestellung, erhaltenen Leistung, E-Mail-Adresse des Liefers, Lieferschein usw.). Sie sollten dokumentieren, wie Sie die Rechnungen prüfen. Die Dokumentation sollte als Nachweis aufbewahrt werden.

Archivieren der Rechnung

Die Rechnung muss archiviert werden. Eine elektronische Rechnung muss allerdings nicht zwangsweise in elektronischer Form aufbewahrt werden. Sie kann alternativ auch auf Papier ausgedruckt werden.

Es gelten hier die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Grundsätzlich sind das bis auf wenige Ausnahmefälle sieben Jahre. (Neu: alle Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken müssen 22 Jahre aufgehoben werden.)

Ein Nachweis über die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten (z.B. durch eine elektronische Signatur oder Dokumentation des innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens) ist ebenfalls aufzubewahren.

SOZIALVERSICHERUNG

Sozialversicherungswerte 2013
(voraussichtlich)

ASVG

Geringfügigkeitsgrenze	
täglich	€ 29,70
monatlich	€ 386,80
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 580,20
Höchstbeitragsgrundlage	
täglich	€ 148,00
monatlich	€ 4.440,00
jährlich für Sonderzahlungen	€ 8.880,00
Höchstbeitragsgrundlage	
monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.180,00

AUFWERTUNGSZAHL FÜR 2013

Mit der Aufwertungsanzahl werden die tägliche Höchstbeitragsgrundlage und die tägliche Geringfügigkeitsgrenze errechnet. Sie beträgt für das Jahr 2013: 1,028

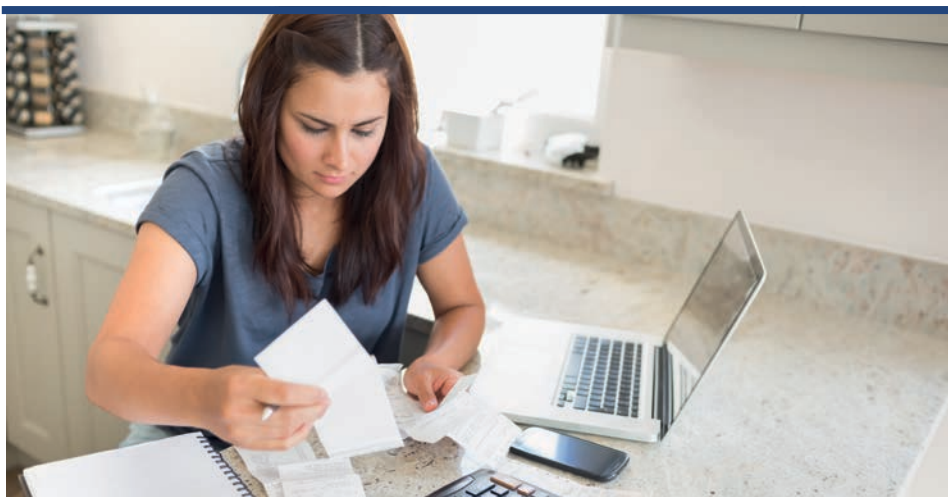
NACHTSCHWERARBEITSBEITRAG

Der Nachtschwerarbeitsbeitrag der allgemeinen Beitragsgrundlage und der Beitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt: 3,7 %

GRENBETRÄGE ZUM AV-BEITRAG BEI GERINGEM EINKOMMEN

Der Anteil des Arbeitslosenbeitrages, den der Pflichtversicherte zu tragen hat, beträgt:

Monatliche Beitragsgrundlage	Versichertenanteil
bis € 1.219,00	0 %
über € 1.219,00 bis € 1.330,00	1 %
über € 1.330,00 bis € 1.497,00	2 %
über € 1.497,00	3 %



Liquiditätsprüfung

Wie viel Geld bleibt, um die Steuern zu bezahlen? Diese Frage stellt sich manchmal auch das Finanzamt und setzt für diesen Zweck eigene Liquiditätsprüfer ein.

Im Zuge dieser Prüfung wird die Zahlungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen und seine voraussichtliche Entwicklung festgestellt. Das BMF (Bundesministerium für Finanzen) informiert in einem Merkblatt darüber, warum solche Prüfungen erfolgen und welche Unterlagen dabei vorgelegt werden müssen (allerdings nur wenn z.B. eine Ratenzahlung oder eine Steuerstundung beantragt wird).

Der Liquiditätsprüfer soll die tatsächliche Einkommens- und Vermögenslage des Steuerschuldners herausfinden. Daneben soll er prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zahlungserleichterung gegeben sind. Neben den finanziellen Unterlagen ist der Prüfer auch berechtigt, die Betriebsräumlichkeiten zu besichtigen.

Laut dem Bundesministerium für Finanzen (laut dem BMF) erfolgt vom Liquiditätsprüfer keine steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Der Prüfer selbst ist auch nicht dazu berechtigt, Zusagen zu machen oder Vereinbarun-

gen zu treffen. Dafür ist das Finanzamt zuständig, das die Prüfung angeregt hat.

Welche Unterlagen sieht sich der Prüfer an?

Folgende Unterlagen müssen dem Liquiditätsprüfer schriftlich vorgelegt werden:

- schriftliche Sachverhaltsdarstellung: Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens, Ursachen für die Krise, gegenwärtige Lage, mögliche Ratenzahlungen, Tilgungsplan, Planerfolgsrechnung/Prognoserechnung
- Darstellung der Auftragslage/Ertragslage unter Angabe der Auftraggeber und Auftragssummen
- Offenlegung des Kontorahmens (Kontokorrentkredit)

- Gewerbeberechtigungen (ausstellende Behörde)
- Möglichkeit der Bestellung von Sicherheiten
- gewerberechtliche Verfahren/Insolvenz/Strafverfahren/gerichtliches Exekutionsverfahren

Weiters muss ein eigenes Formular (EV7a) ausgefüllt werden.

Falls vorhanden, sind noch weitere Unterlagen vorzulegen wie beispielsweise Saldenlisten, Jahresabschlüsse, aktuelle Kontoauszüge usw.

Diese Listen und Aufzeichnungen können allerdings auch in elektronischer Form vorgelegt werden. ■



© thomasp24 - Fotolia.com

UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR KINDER

REGELBEDARFSSÄTZE FÜR UNTERHALTSLEISTUNGEN FÜR 2013

Die Regelbedarfssätze sind in allen Fällen anzuwenden, in denen keine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen vorliegt.

Altersgruppe	Euro
0 - 3 Jahre	€ 190,00
3 - 6 Jahre	€ 243,00
6 - 10 Jahre	€ 313,00
10 - 15 Jahre	€ 358,00
15 - 19 Jahre	€ 421,00
19 - 28 Jahre	€ 528,00

UNTERHALTSABSETZBETRAG

Diesen können Steuerpflichtige,

- die gegenüber nicht haushaltszugehörigen Kindern unterhaltspflichtig sind und
- für diese keine Familienbeihilfe erhalten, geltend machen.

Wenn keine vertragliche, gerichtliche oder behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung erfolgt ist, wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann zuerkannt, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die Regelbedarfssätze nicht unterschritten wurden.

Der Absetzbetrag beträgt für:

- das 1. Kind € 29,20 p.m.
- das 2. Kind € 43,80 p.m.
- für jedes weitere Kind € 58,40 p.m.

Neu: Durch das Abgabenänderungsgesetz 2012

Durch die Neuregelung steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu, wenn die Kinder in einem Drittland leben (ausgenommen davon ist die Schweiz).

In diesem Fall ist die Hälfte der tatsächlich bezahlten Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Dies gilt erstmalig bei einer Veranlagung für das Jahr 2012.

TIPPS

Stand: 08.11.2012

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Hinweis nach § 25 (1) MedienG:** Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.schmollmueller-partner.at auffindbar.

SCHMOLLMÜLLER
PARTNER STEUERBERATUNGS
GESELLSCHAFTMBH

Nachricht vom Finanzamt - nur mehr elektronisch?



© buchachon - Fotolia.com

Bisher konnte das Finanzamt schriftliche Mitteilungen zwar elektronisch zustellen, der Empfänger musste einer elektronischen Zustellung allerdings ausdrücklich zustimmen.

Neu ab 1.1.2013

Dies wird nun ab 1.1.2013 geändert. An alle FinanzOnline-Teilnehmer sollen Meldungen vom Finanzamt grundsätzlich nur mehr elektronisch zugestellt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, auf die elektronische Zusendung aktiv zu verzichten.

Wie weiß ich, dass ich eine Mitteilung erhalten habe?

Wenn Sie bei FinanzOnline unter den „allgemeinen Grunddaten“ eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) angegeben haben, werden Sie per Mail an diese Adresse über die Zustellung informiert. Die Information kann auch mittels SMS erfolgen, wenn Sie Ihre Telefonnummer angegeben haben.

Als zugestellt gelten die Dokumente allerdings, wenn Sie über FinanzOnline abrufbar sind. Zu diesem Zeitpunkt werden sie auch rechtlich wirksam. Das heißt: Haben Sie über FinanzOnline ein Do-

kument vom Finanzamt erhalten, gilt es als zugestellt. Selbst wenn Sie darüber nicht durch eine E-Mail oder durch eine SMS informiert wurden.

Welche Mitteilungen werden elektronisch zugestellt?

Die elektronische Mitteilung gilt für Bescheide. Zukünftig soll es aber auch für Buchungsmitteilungen und andere Benachrichtigungen gelten. Weiterhin per Post zugestellt werden z.B. eingeschriebene Sendungen, bei denen ein Zustellnachweis erforderlich ist.

STEUERTERMINE // DEZEMBER 2012

Fälligkeitsdatum 17. Dezember 2012

USt, NoVA, WerbeAbg. **für Oktober**

L, DB, DZ, GKK, KommSt **für November**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Okt. 2012	2,8	106,9	117,1
Sep. 2012	2,7	106,7	116,8
August 2012	2,2	105,8	115,9

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Mitarbeiter leasen oder fix anstellen?

Ist es ein Vorteil in wirtschaftlich eher schlechteren Zeiten neue Mitarbeiter nicht fix einzustellen sondern zu leasen? Wir haben für Sie einige der Vor- und Nachteile zusammengestellt.

Bei einem Personalleasing (Zeitarbeit)-Modell sind grundsätzlich drei Personen beteiligt. Ein Zeitarbeitsunternehmen (Personalleasing-Unternehmen), bei dem der Zeitarbeiter angestellt ist. Das Personalleasing-Unternehmen verleiht den Arbeitnehmer in weiterer Folge an einen dritten Unternehmer.

VORTEILE

Zeitarbeiter stehen oft in sehr kurzer Zeit zur Verfügung. So kann der Personalbedarf flexibel an das Arbeitsausmaß angepasst werden. Ein dringender Personalbedarf kann dadurch ausgeglichen werden. Erspart bleibt dann eine aufwendige Personalsuche. Der Leiharbeiter steht in einem Arbeitsverhältnis zum Verleiher, daher muss er dafür sorgen, dass alle arbeitsvertraglichen, gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regeln eingehalten werden. Wird der Zeitarbeiter nicht mehr benötigt oder kann er Ihre Erwartungen nicht erfüllen, so können Sie sich einfach von ihm trennen. Ohne Kündigungsfristen einhalten zu müssen. Stellen Sie nach einiger Zeit fest, dass der Arbeitnehmer gut in das Unternehmen passt und sind Sie mit seiner Arbeitsleistung zufrieden, ist es meist möglich, den Arbeitnehmer fix zu übernehmen.

NACHTEILE

Bei häufig wechselndem Personal kann eine Unruhe unter den Mitarbeitern entstehen. Je nach Arbeitsstelle sollte auch bedacht werden, dass neue Mitarbeiter auch immer eine gewisse Zeit brauchen, bis sie eingearbeitet sind. Bei Aufgabengebieten mit längeren Einschulungsphasen ist ein fixes Personal sicher empfehlenswert. Der Betrag, der an die Personalleasingfirma zu zahlen ist, ist um einiges mehr als ein fix beschäftigter Arbeitnehmer bekommen würde. Andererseits muss nur für die Zahl der tatsächlich gearbeiteten Tage bezahlt werden (Urlaub bezahlt die Leasingfirma).

Achtung bei ausländischem Leasingpersonal! Hier sind besondere gesetzliche Bestimmungen zu beachten.